

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **58 (1940)**

Heft 250

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Donnerstag, 24. Oktober
1940

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Jeudi, 24 octobre
1940

Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

58. Jahrgang — 58^{me} année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage: **Die Volkswirtschaft**

Supplément mensuel: **La Vie économique**

Supplemento mensile: **La Vita economica**

N° 250

Redaktion und Administration:
Effingerstrasse 3 in Bern, Telefon Nr. 21660

Abonnement: *Schweiz*: Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — *Ausland*: Zuschlag des Fertos — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas A. G. — Insertionspreis: 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonetzelle (Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration:
Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n° 21660

Abonnements: *Suisse*: un an 24 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; un mois 2 fr. 30 — *Etranger*: Frais de port en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N° 250

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Muster und Modelle. Dessins et modèles. Disegni e modelli 64008—64047.
A. Müller A.-G. Comestibles, Luzern.
Aktiengesellschaft für Klepper-Sportzeugnisse, Zürich.
Sonnental-Immobilien A.-G., Zürich.
Elna S.A. en liquidation, Genève.
S. O. F. E. R. Société Fermière de Journaux et Revues, Société anonyme, à Lausanne.
„Corpa“ S.A. Corporation pour l'administration de biens, Lausanne.
Société Anonyme de Gérances et de Dépôts S. A. G. E. D., Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnung über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Säckereiindustrie.
Traite des marchandises et des paiements avec la Finlande.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Es wird vermisst: Schuldbrief von Fr. 2000, angegangen den 14. September 1931, errichtet von Hermann Schöpfer, Landwirt, Feldhof, Escholzmatt, haftend auf der Liegenschaft Anteil Feldhof des Hermann Schöpfer, in der Gemeinde Escholzmatt.

Der allfällige Inhaber wird aufgefordert, diesen Pfandtitel innerhalb eines Jahres bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (W 404³)

Entlebuch, den 21. Oktober 1940.

Der Amtsgerichtspräsident von Entlebuch:
Dr. W. Unternährer.

Kraftloserklärungen — Annulations

Durch Beschluss der 4. Kammer des Obergerichtes vom 26. September 1940 wurde die vermisste Lebensversicherungspolice Nr. VC 270818 der Société suisse d'Assurances générales sur la Vie humaine, Zürich, per Fr. 5000 für Silvio Joseph Bertusi in Lausanne, datiert 30. Oktober 1923, fällig werdend 30. Oktober 1948, zugunsten des Versicherten, allenfalls seiner Mutter oder Geschwister, als kraftlos erklärt. (W 405)

Zürich, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes, 5. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: Dr. Tobler.

Durch Beschluss der 4. Kammer des Obergerichtes vom 26. September 1940 wurde die vermisste Lebensversicherungspolice Nr. 91027 der Genfer Lebensversicherungsgesellschaft zu Fr. 3000 für Alois Gehrig, Hilfsarbeiter, Josephstrasse 150, Zürich 5, datiert 7. Dezember 1932, fällig werdend beim Tode des Versicherten, spätestens am 1. Januar 1953, auszahlab an den Versicherten, allenfalls an seine Ehefrau, als kraftlos erklärt. (W 406)

Zürich, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes, 5. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: Dr. Tobler.

Durch Beschluss der 4. Kammer des Obergerichtes vom 26. September 1940 wurden die vermissten Inhaber-Obligation Nr. 24389 zu Fr. 1000 auf die Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich, datiert 23. Dezember 1929, verzinslich zu 5½ %, mit Halbjahreszinsseheinen ab 15. März 1939 bis 15. September 1945, als kraftlos erklärt. (W 407)

Zürich, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes, 5. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: Dr. Tobler.

Durch Beschluss der 4. Kammer des Obergerichtes vom 26. September 1940 wurden die vermissten Interzinsseheine über die Aktien Nr. 2—100 zu nominell Fr. 100 der Star Moden AG. in Zürich 6, Stüssistrasse 91, lautend auf den Namen von Dr. R. Gallati, Rechtsanwalt, Glarus, als Zessionar, ausgestellt am 28. Juni 1934, als kraftlos erklärt. (W 408)

Zürich, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Bezirksgerichtes, 5. Abteilung,
Der Gerichtsschreiber: Dr. Tobler.

Par ordonnance du 21 octobre 1940, le Président du tribunal de première instance a prononcé l'annulation:

1. du chèque n° 785237 au montant de fr. suisses 5995.35 tiré à vue le 14 mai 1940 par Demierre et Cie, à Genève, sur la Société de Banque Suisse à Genève, à l'ordre de la S. A. des Tubes de Valenciennes et de Denain, à Valenciennes;

2. du chèque n° 785238 au montant de fr. suisses 17.898.60 tiré à vue le 15 mai 1940 par Demierre et Cie, à Genève, sur la Société de Banque Suisse à Genève, à l'ordre des Forges et Acieries du Nord et de l'Est, à Valenciennes. (W 409)

Tribunal de première instance de Genève:
Ferd. Charrot, greffier.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

Berichtigungen. In der Atlas Briefmarken A.-G. in Zürich, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 242 vom 15. Oktober 1940, Seite 1881), heisst das letzte Wort richtig S. H. A. B. Nr. 300 vom 23. Dezember 1937, Seite 2830.

Die im S. H. A. B. Nr. 242 vom 15. Oktober 1940, Seite 1881, publiziert Firma «Joseph Benazzi-Rest», in Dürnten, heisst richtig Joseph Benazzi-Prest.

In der Kollektivgesellschaft Josef Seiler & Cie, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 82 vom 9. April 1940, Seite 653), elektrische Apparate usw., befindet sich das Geschäftslokal Löwenstrasse 19 und nicht wie irrtümlich eingetragen «Nr. 29».

1940. 21. Oktober. Unter dem Namen Personalfürsorge stiftung der Firma Chemie-Import A.-G. Schweiz, Industrieller, «Impag», Zürich, besteht auf Grund der Urkunde vom 9. Oktober 1940 mit Sitz in Zürich eine Stiftung zur Fürsorge für das Personal der Firma Chemie-Import A.-G. Schweiz, Industrieller «Impag», in Zürich, in dem vom Stiftungsrat zu bestimmenden Umfang. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von drei Mitgliedern und die Kontrollstelle. Dem Stiftungsrat gehören gegenwärtig an Dr. Gustav Hürliemann, von und in Zürich, als Präsident, sowie Hermann Panitz, von und in Zürich, und Benjamin Vettiger, von Wald (Zürich), in Kilchberg, als weitere Mitglieder. Die Genannten führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Domizil: Dufourstrasse 58, in Zürich 8 (bei der Chemie-Import A.-G. Schweiz, Industrieller «Impag»).

21. Oktober. Unter dem Namen Angestellten-Hilfsfonds der Baugeossenschaft Oberstrass besteht auf Grund der Urkunde vom 28. September 1940 mit Sitz in Zürich eine Stiftung für die Ausrichtung von einmaligen Kapitalabfindungen bei Rücktritt alters- oder gesundheitshalber oder von Unterhaltszuschüssen an langjährige Angestellte der «Baugeossenschaft Oberstrass», die nicht der städtischen Versicherungskasse angeschlossen sind. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, bestehend aus dem jeweiligen Vorstand der Baugeossenschaft Oberstrass, und die Kontrollstelle. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen: Präsident oder Vizepräsident führen je mit einem der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates Kollektivunterschrift. Dem Stiftungsrat gehören gegenwärtig an Leo Bühler, von Felsberg, Präsident; Ernst Tschudin, von Waldenburg, Vizepräsident; Ernst Geier, von Ramsen, Aktuar; Erwin Wacker, von Bottighofen, Kästler, sowie Albert Müller, von Kreuzlingen; Conrad Schweizer, von Zürich, und Heinrich Heideberger, von Zürich, weitere Mitglieder; alle in Zürich. Domizil: Scheuchzerstrasse 140, in Zürich 6 (bei der Baugeossenschaft Oberstrass).

21. Oktober. Die Aktiengesellschaft Bank für elektrische Unternehmungen, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 128 vom 4. Juni 1940, Seite 1025), hat in der Generalversammlung vom 15. Juni 1940 beschlossen, das Grundkapital von Fr. 75,000,000 durch Rückkauf von höchstens 30,000 Aktien zu Fr. 500 um höchstens Fr. 15,000,000 herabzusetzen. In der Generalversammlung vom 15. Oktober 1940 wurde der Rückkauf von 10,000 Aktien zu Fr. 500 festgestellt. Das Grundkapital ist damit auf Fr. 70,000,000 reduziert, eingeteilt in 139,900 Aktien zu Fr. 500 und 1000 Aktien zu Fr. 50, alle Aktien auf den Inhaber lautend und voll einbezahlt. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung ist durch öffentliche Urkunde vom 15. Oktober 1940 festgestellt. In der Generalversammlung vom 15. Oktober 1940 wurde im weiteren eine teilweise Statutenrevision beschlossen, wodurch indessen die bisher eingetragenen Tatsachen keine weiteren Änderungen erfahren. Der Direktor Arthur Winiger wohnt in Zürich.

21. Oktober. Die Aktiengesellschaft Resoverlag & Reklame A.-G., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 159 vom 11. Juli 1939, Seite 1450), hat in der Generalversammlung vom 15. Oktober 1940 Art. 1^{er} der Statuten revidiert und dabei folgende Abänderungen der publizierten Tatsachen getroffen: Die Firma lautet nun Alpenverlag & Reklame A. G. Ihr Zweck ist die Herausgabe und der Vertrieb von Zeitschriften, Büchern und Publikationen. Haver Zeyer-Knecht ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; dessen Präsident ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat und zugleich als Präsident gewählt Walter Wehrli, von und in Zürich. Dieser führt Einzelunterschrift. Das Geschäftsdomizil befindet sich nun: Regensdorferstrasse Nr. 176, in Zürich 10 (beim Verwaltungsratspräsidenten).

Immobilien usw. — 21. Oktober. In den Vorstand der Genossenschaft Löwengut Zürich, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 224 vom 24. September 1936, Seite 2270), Verwaltung, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von Immobilien usw., sind neu gewählt worden Dr. jur. Ernst Schwytzer, von Näfels, in Basel, und Luise Weilmann geb. Bosshard, von Hofstetten (Zürich), in Winterthur. Robert Weilmann, bisher alleiniges Vorstandsmitglied, ist nunmehr Präsident und führt jetzt Kollektivunterschrift je mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Export. — 21. Oktober. Helios Société anonyme, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 76 vom 31. März 1938, Seite 730), Export schweizerischer Erzeugnisse usw. Dr. Hermann Witzthum ist als Verwaltungsratsmitglied zurück-

getreten; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gewählt Dr. jur. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich; er führt Einzelunterschrift.

Beteiligungen. — 21. Oktober. **Prosperity A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 102 vom 4. Mai 1937, Seite 1037), Beteiligung an Unternehmungen aller Art. Dr. Hermann Witzthum ist als Verwaltungsratsmitglied zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt Dr. jur. Johann P. Rutgers, von Sankt Peterzell (St. Gallen), in Zürich; er führt Einzelunterschrift.

Chemisch-pharmazeutische Produkte usw. — 21. Oktober. **Monopol Werke Thalwil, Aktiengesellschaft**, in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 111 vom 15. Mai 1940, Seite 911), Fabrikation von und Handel mit chemisch-pharmazeutischen und kosmetischen Produkten usw. Dr. jur. Alexis Baumann ist aus dem Verwaltungsrat ausgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. Das Mitglied Dr. phil. Karl B. A. Gademann ist nun Präsident und das Mitglied Harald M. Ziegler ist Vizepräsident des Verwaltungsrates.

21. Oktober. In der Einzelfirma **Verlag & Buchdruckerei Gropengiesser**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 67 vom 20. März 1940, Seite 535), ist die Procura von Otto Sonderegger erloschen. Das Geschäftsdomizil befindet sich nun Winterthurerstrasse 336, in Zürich 11.

Verlags-Auslieferungen. — 21. Oktober. Die Firma **Leo Bandschapp**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 73 vom 29. März 1940, Seite 578), Verlags-Auslieferungen, hat den Sitz nach Baden verlegt. Sie ist seit 8. Oktober 1940 (S. H. A. B. Nr. 242 vom 15. Oktober 1940, Seite 1883), im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen. Die Firma wird daher gemäss Art. 49 der Handelsregisterverordnung im Handelsregister des Kantons Zürich gelöscht.

Bäckerei, Konditorei. — 21. Oktober. Inhaber der Firma **O. Dettwiler**, in Zürich, ist Otto Dettwiler, von Reigoldswil (Basel-Land), in Zürich 1, Bäckerei und Konditorei, Fraumünsterstrasse 25.

Chemisch-technische Produkte usw. — 21. Oktober. Die seit 29. August 1938 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragene Firma **A. Bittmann** (S. H. A. B. Nr. 89 vom 17. April 1940, Seite 712), hat ihren Sitz von Basel nach Zürich verlegt. Der Inhaber August Bittmann-Heyer, von Basel, wohnt nun in Zürich 7 und lebt mit seiner Ehefrau Hermine Katharina geb. Heyer in Gütertrennung. Diese Firma hat Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Lucie Bittmann», in Basel, übernommen und wird abgeändert auf **Aug. Bittmann**. Fabrikation von und Handel in chemisch-technischen Produkten sowie Handel in Neuheiten aller Art. Hofstrasse 49.

Pharmazeutische und kosmetische Spezialitäten usw. — 21. Oktober. Die seit 8. Dezember 1938 mit Sitz in Basel im dortigen Handelsregister eingetragene Firma **Frau Frieda Künzli** (S. H. A. B. Nr. 292 vom 13. Dezember 1938, Seite 2658) hat ihren Sitz nach Zürich verlegt. Die Inhaberin Frieda Künzli geb. Goldschmidt, von Zürich, mit ihrem Ehemann August Alfred Künzli, von und in Zürich, welchem Einzelprokura erteilt ist, in Gütertrennung lebend, wohnt in Zürich 11. Fabrikation von und Handel mit pharmazeutischen und kosmetischen Spezialitäten und Artikeln für den Hebanmenbedarf. Bühlwiesenstrasse 18.

Papier- und Spielwaren. — 21. Oktober. **Jakob Bahnmüller sen.**, deutscher Reichsangehöriger, und **Hans Bahnmüller jun.**, von Wallisellen, beide in Wallisellen, sind unter der Firma **J. Bahnmüller & Sohn**, in Wallisellen, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 18. Oktober 1940 ihren Anfang nahm. Vertretungen in und Handel mit Papieren, Papier- und Spielwaren. Rosenbergrasse 15.

Taxameterbetrieb usw. — 21. Oktober. **Xaver Hagmann-Graf**, in Winterthur 1, und **Ernst Hagmann jun.**, in Ohringen, Gemeinde Seuzach, beide von Winterthur, sind unter der Firma **Xaver Hagmann & Sohn**, in Seuzach, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. Oktober 1940 ihren Anfang nahm. Taxameterbetrieb; Autoreparaturwerkstätte mit Garage. In Ohringen, Schaffhauserstrasse 447.

Immobilien usw. — 21. Oktober. Die **Genossenschaft Panis**, Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften usw., in Zürich (S. H. A. B. Nr. 123 vom 29. Mai 1940, Seite 991), die sich am 26. April 1940 ohne Liquidation in ihrer bisherigen Form aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hat, wird nach Befolgung der Vorschriften von Art. 7 der Verordnung über die Umwandlung von Genossenschaften in Handelsgesellschaften vom 29. Dezember 1939 im Handelsregister gelöscht.

Verwaltung von Beteiligungen usw. — 21. Oktober. **Beatus A.-G. Zürich**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 288 vom 8. Dezember 1938, Seite 2621), dauernde Verwaltung von Beteiligungen und fremden Vermögen usw. Dr. Hermann Witzthum ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich. Das Geschäftslokal wurde verlegt nach: Tödistrasse 36, in Zürich 2.

Chemisch-pharmazeutische Präparate usw. — 21. Oktober. **EROS A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 30 vom 6. Februar 1940, Seite 242), Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und chemischen Produkten. Dr. Hermann Witzthum ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich.

21. Oktober. **Fihag, Finanz- und Handels-Aktiengesellschaft**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 181 vom 5. August 1939, Seite 1648). Dr. Hermann Witzthum ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich. Das Geschäftslokal wurde verlegt nach: Pelikanstrasse 6, in Zürich 1 (beim Verwaltungsrat).

21. Oktober. **INPRO, Industrie-Produkte A. G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 122 vom 27. Mai 1939, Seite 1096). Dr. Hermann Witzthum ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich. Das Geschäftslokal wurde verlegt nach: Pelikanstrasse 6, in Zürich 1 (beim Verwaltungsrat).

Beteiligungen. — 21. Oktober. **TRIAS A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 59 vom 12. März 1937, Seite 581), Beteiligung an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen irgendwelcher Art usw. Dr. jur. Hermann Witzthum ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu als einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift gewählt Dr. Johann P. Rutgers, von St. Peterzell (St. Gallen), in Zürich. Das Geschäftslokal wurde verlegt nach: Pelikanstrasse Nr. 6 in Zürich 1 (beim Verwaltungsrat).

Werke alter und neuer Kunst. — 21. Oktober. Inhaber der Firma **Georges Kaspar, «Beaux-Arts»**, in Zürich, ist Georges Kaspar, von Genf, in Zürich 8, Handel mit Werken alter und neuer Kunst. Bleicherweg 18, z. Bleicherhof.

Taxameterbetrieb usw. — 21. Oktober. Inhaberin der Firma **Paul Thalman's Wwe.**, in Zürich, ist Wwe. Martha Thalman geb. Werz,

von Zürich, in Zürich 4, Lohnkutscherei und Taxameterbetrieb. Badeurstrasse 378.

22. Oktober. Unter der Firma **ATLANTA Bau- und Grundstück A.-G. Zürich** hat sich, mit Sitz in Zürich, auf Grund der Statuten vom 18. Oktober 1940 eine Aktiengesellschaft gebildet. Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, der Verkauf und die Ueberbauung von Grundstücken sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Das Grundkapital beträgt Fr. 50,000 und ist eingeteilt in 50 auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Aktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Wenn die Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an diese durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Dem aus 1—5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat gehören an: Max Hensel, von und in Zürich, Präsident; Johann Heinrich Kunz, von Grüningen, in Zürich, und Paul Stoll, von Stein a. Rh., in Weggis. Die beiden erstgenannten Mitglieder führen Einzelunterschrift. Geschäftsdomizil: Löwenstrasse Nr. 22, in Zürich 1.

22. Oktober. Die **Aspasia A. G. Seifen- & Parfümeriefabrik (Aspasia S. A. Savonnerie et Parfumerie) (Aspasia S. A. Fabbrica di Saponi e Profumerie) (Aspasia Toilet Soaps & Perfumery Works)**, in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 208 vom 7. September 1937, Seite 2050), hat am 12. Oktober 1940 neue, den Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes angepasste Statuten festgelegt, wodurch die bisher eingetragenen Tatsachen folgende Änderungen erfahren: Die Firma schreibt sich **Aspasia A.-G., Seifen- und Parfümeriefabrik (Aspasia S. A. Savonnerie et Parfumerie) (Aspasia S. A. Fabbrica di Saponi e Profumerie) (Aspasia Ltd. Toilet Soaps and Perfumery Works)**. Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, Parfümieren und andern chemischen Produkten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich bei gleichen oder ähnlichen Unternehmungen in irgendwelcher Form beteiligen und überhaupt alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die zur Förderung ihres Zweckes geeignet erscheinen. Die das voll einbezahlte Grundkapital von Fr. 150,000 bildenden 220 Aktien zu Fr. 300 und 84 Aktien zu Fr. 1000 lauten auf den Namen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 2—5 Mitgliedern.

Chemisch-technische Produkte. — 22. Oktober. Die Firma **Hanny Amstein-Steger**, in Wallisellen (S. H. A. B. Nr. 270 vom 17. November 1938, Seite 2446), Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten «Hamag», hat den Sitz nach Dübendorf verlegt und verzweigt als Geschäftslokal: Hallenstrasse 14. Die Inhaberin wohnt in Dübendorf.

Werkzeuge, technische Neuheiten. — 22. Oktober. Die Firma **J. Blarer**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 23 vom 28. Januar 1938, Seite 217), Handel in Werkzeugen und technischen Neuheiten, hat ihr Geschäftslokal nach Köchlistrasse 18 verlegt. Der Inhaber wohnt in Zürich 4.

Chemisch-technische Produkte. — 22. Oktober. Die Firma **W. Ell-Tenner**, in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 192 vom 18. August 1938, Seite 1825), Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Produkte, hat ihr Geschäftslokal nach Etlbergweg 4 verlegt.

Revisionen von Elektromotoren usw. — 22. Oktober. **Elmos A. G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 105 vom 7. Mai 1940, Seite 865), Revisions- und Reparaturservice von Elektromotoren usw. Das einzige Verwaltungsratsmitglied **Rosa Maag** heisst infolge Verheiratung **Rosa Wagner** geb. Maag; sie ist Bürgerin von Zürich und wohnt in Zürich.

Rohseide usw. — 22. Oktober. Die Kollektivgesellschaft **Frick & Co.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 120 vom 24. Mai 1933, Seite 1253), Vertretung in Rohseide und andern Artikeln, hat sich aufgelöst. Die Firma ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Koch- und Speisefette usw. — 22. Oktober. In der Firma **Hans Kaspar Aktiengesellschaft**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 307 vom 29. Dezember 1939, Seite 2579), Fabrikation von Koch- und Speisefetten usw., ist die Procura von Dr. Paul Lanz-Lindt erloschen.

Papiere en gros. — 22. Oktober. Die Firma **Werner Schaffner**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 95 vom 26. April 1937, Seite 974), Papiere en gros, hat ihr Geschäftslokal nach Mutschellenstrasse 24 verlegt.

Waren aller Art. — 22. Oktober. Die Firma **Jakob Schmitz**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 82 vom 8. April 1939, Seite 731), Vertretungen, Import und Export in Waren aller Art, hat ihr Geschäftslokal nach Viktoriastrasse 52 verlegt. Der Inhaber wohnt in Zürich 11.

22. Oktober. Der Verwaltungsrat der **Vodag Buchdruckerei A.-G.**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 37 vom 14. Februar 1936, Seite 367), hat Einzelprokura erteilt an Paul Gisel, von Wilchingen (Schaffhausen), in Adliswil.

Technische Artikel. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **A. Hungerbühler**, in Zürich, ist **Arnold Hungerbühler-Santeler**, von Niedersommer (Thurgau), in Zürich 3, Handel in technischen Artikeln. Stationsstrasse 49.

Elektroinstallationen. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **E. Pohl**, in Zürich, ist **Erich Pohl**, von Beringen (Schaffhausen), in Zürich 9, Elektro-Installationsgeschäft. Hardstrasse 5.

Uhren, Gold- und Silberwaren. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **M. Sussmann**, in Zürich, ist **Moritz Sussmann-Dreifuss**, von Zürich, in Zürich 1, Uhren, Gold- und Silberwaren. Niederdorfstrasse 45.

Wirtschaftsbetrieb. — 22. Oktober. Die Firma **Jaime Amat**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 290 vom 11. Dezember 1933, Seite 2898), Wirtschaftsbetrieb, ist infolge Todes des Inhabers und Geschäftsaufgabe erloschen.

Waren aller Art. — 22. Oktober. Die Firma **Fritz Dänzer**, in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 273 vom 21. November 1932, Seite 2706), Vertretungen in Waren aller Art, ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Vertretungen. — 22. Oktober. Die Firma **Jakob Bauert**, in Thalwil (S. H. A. B. Nr. 201 vom 29. August 1939, Seite 1793), Vertretungen in Mobil-Patentleitern, Aetzkalk und Gartenbedarfsartikeln, ist infolge Todes des Inhabers und Geschäftsaufgabe erloschen.

Glaserstiften. — 22. Oktober. Die Firma **Hermann Bertschinger**, in Richterswil (S. H. A. B. Nr. 21 vom 27. Januar 1932, Seite 221), Fabrikation und Vertrieb von Glaserstiften, ist infolge Todes des Inhabers und Geschäftsaufgabe erloschen.

22. Oktober. «**Securitas**» Schweizerische Bewachungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, mit Hauptsitz in Bern und Zweigniederlassung unter derselben Firma in Zürich (S. H. A. B. Nr. 150 vom 1. Juli 1935, Seite 1669). **Adolf Jost** ist als Präsident zurückgetreten, verbleibt aber weiterhin im Verwaltungsrat; seine Unterschrift ist erloschen. In der Verwaltungsratsitzung vom 27. März 1936 wurde zum Präsidenten mit Einzelunterschrift das Verwaltungsratsmitglied **Rudolf Amstutz** gewählt.

22. Oktober. Die «**Baugenossenschaft am Damm**», in Zürich (S. H. A. B. Nr. 189 vom 15. August 1932, Seite 1961), hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. Mai 1940 aufgelöst. Die Liquidation wird unter der Bezeichnung **Baugenossenschaft am Damm** in Liq. durch den Liquidator **Boris Cantieni**, von Donath (Graubünden), in Kilsnacht (Zürich), welchem Einzelunterschrift erteilt ist, durchgeführt. Die Unterschriften der Vorstandsmitglieder **Wilhelm Hörner**, **Leodegar von Pflyfer** und **Josef Elmiger**, sowie die Procura von **Rudolf Hanhart** sind erloschen. Geschäftslokal: Börsenstrasse 21, in Zürich 1, bei der Treuhand & Verwaltung Zürich.

22. Oktober. In der **Stoffverkauf-Aktiengesellschaft im Rennwegtor in Liquidation**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 189 vom 15. August 1939, Seite 1701), ist die Unterschrift der Liquidatorin Regina Haftel geb. Rottenberg erloschen. Durch Verfügung des Einzelrichters im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich vom 16. September 1940 ist als Liquidator mit Einzelunterschrift bestellt worden Willy Wyler, von Ober-Endingen, in Zürich.

Manufakturwaren, Tricotagen. — 22. Oktober. In der Kollektivgesellschaft **G. Leibowicz & Söhne**, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 18 vom 17. Januar 1939, Seite 117), Vertretungen und Handel in Manufakturwaren und Tricotagen en gros, führt nunmehr auch der Gesellschafter Ephrem Leibowicz die Unterschrift.

Taxameterbetrieb. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **Hans Aeberli**, in Zürich, ist Johannes Jakob Aeberli-Hackl, von Männedorf, in Zürich 4. Taxameterbetrieb, Badenerstrasse 382.

Damenkonfektionsartikel. — 22. Oktober. Die Aktiengesellschaft **Antoinette S. A.** in Liquidation, Handel in Damen-Konfektionsartikeln, in Zürich (S. H. A. B. Nr. 154 vom 4. Juli 1940, Seite 1209), ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

Bern — Berne — Berna Bureau Bern

Mineralwasser. — 1940. 21. Oktober. Die Kollektivgesellschaft **Geller & Rölllisberger**, Engros-Vertrieb von Mineralwasser, in Bern (S. H. A. B. Nr. 43 vom 21. Februar 1938, Seite 397), hat sich aufgelöst und ist nach durchgeführter Liquidation erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Einzelfirma «F. Rölllisberger», in Bern.

Inhaber der Firma **F. Rölllisberger**, in Bern, ist Franz Friedrich Rölllisberger, von und in Bern. Er übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «Geller & Rölllisberger», in Bern. Engros-Vertrieb von Mineralwasser, Marienstrasse 12.

Brillen, Stöcke usw. — 22. Oktober. Die Einzelfirma **Alfred Cavin**, Handel in Brillen, Stöcken und Sportartikeln und deren Vertretungen, in Bern (S. H. A. B. Nr. 157 vom 9. Juli 1937, Seite 1630), wird infolge Geschäftsaufgabe im Handelsregister gelöscht.

Waren aller Art usw. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **Rudolf E. Kull**, in Bern, ist Rudolf Ernst Kull, von Niederlenz (Aargau), in Bern. An- und Verkauf von Waren aller Art; Verkaufs- und Reklameberatung. Aegerterstrasse 46.

22. Oktober. Die Firma **Buchdruckerel Ostermündigen A.G.**, mit Sitz in Ostermündigen, Gemeinde Bolligen (S. H. A. B. Nr. 3 vom 6. Januar 1926, Seite 19), hat in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. Oktober 1940 ihre Statuten revidiert und den Bestimmungen des neuen Obligationenrechts angepasst. Die bereits publizierten Tatsachen haben folgende Änderungen erfahren: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Buchdruckerei. Sie kann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die mit dem Geschäftszweck im Zusammenhang stehen. Nach Erhöhung um Fr. 8000 beträgt das Aktienkapital jetzt Fr. 50,000, eingeteilt in 50 nunmehr auf den Inhaber lautende, voll einbezahlte Aktien von Fr. 1000. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Das bisherige einzige Verwaltungsratsmitglied Emil Joerg ist infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu in den Verwaltungsrat wurden gewählt: Arthur Baumgartner, von Hasle b. Burgdorf, in Bern, als Präsident, und Johann Ramseyer, von Signau, in Wabern, Gemeinde Köniz, als Protokollführer, welche kollektiv zu zweien die Unterschrift führen. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift bleibt wie bisher Walter Joerg.

Chemisch-technische Produkte. — 22. Oktober. Die Firma **G. Humair**, Handel in und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 237 vom 7. Oktober 1939, Seite 2062), wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.

Bureau Thun

Autogarage. — 21. Oktober. Die Firma **Paul Bloch**, Autogarage, mit Sitz in Gunten, Gemeinde Sigriswil (S. H. A. B. Nr. 74 vom 28. März 1928, Seite 615), wird infolge Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen im Handelsregister gelöscht.

Bureau Trachselwald

Küferci. — 22. Oktober. Gottlieb Rauch, Vater, und dessen Söhne Robert, Ernst und Hans Rauch, alle von und in Sumiswald, haben unter der Firma **G. Rauch & Söhne**, eine Kollektivgesellschaft eingegangen mit Sitz in Sumiswald, welche ihren Anfang mit der Eintragung ins Handelsregister nimmt. Betrieb einer mechanischen Küferci.

Schmiede. — 22. Oktober. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Gebrüder Grossenbacher**, Schmiede, mit Sitz in Gammenthal, Gemeinde Sumiswald (S. H. A. B. Nr. 169 vom 1. Juli 1920, Seite 1261), ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen. Aktiven und Passiven gehen über auf die Einzelfirma «Rudolf Grossenbacher», in Gammenthal, Gemeinde Sumiswald.

Inhaber der Einzelfirma **Rudolf Grossenbacher**, mit Sitz in Gammenthal, Gemeinde Sumiswald, ist Rudolf Grossenbacher, von Lützelflüh, in Gammenthal, Gemeinde Sumiswald. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «Gebrüder Grossenbacher», in Gammenthal, Gemeinde Sumiswald. Huf-, Pflug- und Wagenschmiede.

Bureau Wanzen a. A.

21. Oktober. Die Einzelfirma **Ernst Christen**, mech. Schreinerel, mit Sitz in Herzogenbuchsee (S. H. A. B. Nr. 1 vom 5. Januar 1925), ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven werden von Emma Christen-Moret, mechanische Schreinerci, Herzogenbuchsee, übernommen, welche nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Nidwalden — Unterwald-le-bas — Unterwalden basso

Mechanische Reparaturwerkstätte usw. — 1940. 18. Oktober. Inhaber der Firma **Gottfr. Liechti**, in Buochs, ist Gottfried Liechti, von Landiswil (Bern), in Buochs. Mechanische Reparaturwerkstätte, Handel mit Motorfahrzeugen, Velos, Koch- und Heizapparaten, Musikapparaten; ferner Ausführung von Automotofahrten.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Ollen-Gösgen

1940. 22. Oktober. **Schweizerisches Vereins-Sortiment (Maison Sulsse du Livre) (Casa Svizzera del Libro) (The Swiss Wholesale Book Co.)**, Genossenschaft mit Sitz in Olten (S. H. A. B. Nr. 172 vom 26. Juli 1939, Seite 1568). Die Unterschrift des Präsidenten Adolf Lüthy ist infolge Aus-

tritts aus dem Vorstand erloschen. Neu wurde als Präsident gewählt das bisherige Vorstandsmitglied Hans Beer. Er führt Einzelunterschrift. An Stelle des aus dem Vorstand ausscheidenden Adolf Lüthy und Alfred Meili, dieser nicht zeichnungsberchtig, wurden als nichtzeichnungsberichtigte Mitglieder gewählt: Werner Paul Krehser, von und in Thun, und Fritz Roth, von Obererlinsbach (Aargau), in Lausanne.

22. Oktober. **Angestelltenversicherung des Schweizerischen Vereins-Sortiments**, Stiftung mit Sitz in Olten (S. H. A. B. Nr. 135 vom 13. Juni 1939, Seite 1214). Aus dem Stiftungsrat ist der Präsident Adolf Lüthy ausgeschieden und seine Unterschrift damit erloschen. Neu wurde als Mitglied des Stiftungsrates gewählt Werner Paul Krehser, von und in Thun. Präsident ist nun das bisherige Mitglied Hans Beer. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen je kollektiv zu zweien.

Transporte, landwirtschaftliche Produkte usw. — 22. Oktober. Inhaber der Firma **Jean Sigrst**, in Olten, ist Jean Sigrst, von Hägendorf, in Olten. Transporte, Handel mit landwirtschaftlichen Produkten, lebenden Pflanzen und Baumschulartikeln. Geissfluhweg 22.

Bureau Stadt Solothurn

Kaufhaus. — 22. Oktober. Die Firma **Modehaus Karfiol Aktiengesellschaft**, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 184 vom 8. August 1940, Seite 1446), hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Oktober 1940 ihre Statuten revidiert und dabei folgende Änderungen beschlossen: Die Firma lautet nun von **Felbert Aktiengesellschaft**. Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Kaufhauses. Die bisherigen Verwaltungsräte Jakob Karfiol und Erwin Karfiol sind aus dem Verwaltungsrat ausgetreten. Deren Einzelunterschriften sind erloschen. An deren Stelle wurde als einziger Verwaltungsrat Alfred von Felbert, von und in Olten gewählt. Er führt Einzelunterschrift. Die Einzelprokura von Gisella Karfiol-Gottesmann ist erloschen. Neu als Kollektivprokurist wurde bestellt Erhard Richter, von Diemtigen (Bern), in Solothurn, der mit dem bisherigen Prokuristen Alois Derendinger, der nun in Gröchen Wohnsitz hat, zu zweien zeichnet. Andere Änderungen der bisher publizierten Tatsachen wurden nicht getroffen.

Wirtschaft. — 22. Oktober. Inhaber der Einzelfirma **Stefano Villa**, in Solothurn, ist Stefano Villa, von Brunenthal (Solothurn), in Solothurn. Wirtschaftsbetrieb zum Restaurant Gambrinus, Löwengasse 24.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1940. 21. Oktober. Inhaber der Firma **Walter Häberli**, Taxameter, in Flums, ist Walter Häberli, von Andwil und Amriswil (Thurgau), in Flums. Taxameter; beim Bahnhof.

21. Oktober. Inhaber der Firma **J. Bachmann Touring-Garage**, in St. Gallen, ist Jakob Bachmann, von Stettfurt (Thurgau), in St. Gallen W. Auto-Reparaturen, Fahrschule, Mietfahrten; Metallstrasse 18.

21. Oktober. **Schweizerische Bankgesellschaft**, mit Gesellschaftssitzen in Winterthur und St. Gallen und Zweigniederlassung in Rapperswil (S. H. A. B. Nr. 105 vom 6. Mai 1939, Seite 949). Die Prokura des Robert Schmidlin ist erloschen.

21. Oktober. **Angestellten- & Arbeiterfürsorge der Weberei Azmoos** in Azmoos, Stiftung mit Sitz in Azmoos, Gemeinde Wartau (S. H. A. B. Nr. 272 vom 20. November 1922, Seite 2202). Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder Alfred Blumer, Jean Fritz Blumer und Heinrich Andregg sind aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Henri Fritsch, von Teufen (Zürich), in Zwillikon bei Affoltern (Zürich); Dr. jur. Hans Hefti, von und in Schwanden und Max Schwarz, von Winterthur, in Azmoos, Gemeinde Wartau. Die Genannten zeichnen kollektiv zu zweien.

Bäckerei. — 21. Oktober. Die Firma **Carl Stäubli**, Bäckerei, in Kirchsberg (S. H. A. B. Nr. 374 vom 2. Oktober 1903, Seite 1494), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Damen-Schneiderei usw. — 21. Oktober. Die Firma **Frau Tuason**, Damen-Schneiderei-Atelier, Seidenstoffe usw., in Wil (S. H. A. B. Nr. 53 vom 4. März 1932, Seite 543), ist infolge Veräusserung des Geschäftes erloschen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

Haussalbe. — 1940. 21. Oktober. Inhaberin der Firma **Leny Spescha**, **Betina-Versand**, in Disentis, ist mit Zustimmung ihres Ehemannes Leny Spescha-Schwarz, von und in Disentis. Vertrieb der Betina-Haussalbe.

Kinderheim usw. — 22. Oktober. Die Firma **August Schneider**, Hochalpine Schule und Kinderheim «Bellaria», in Zuoz (S. H. A. B. Nr. 265 vom 13. November 1931, Seite 2419), ist infolge Aufgabe des Betriebes erloschen.

Bäckerei. — 22. Oktober. Ueber die Firma **Florian Monstein**, Gross- und Kleinbäckerei, in Süs (S. H. A. B. Nr. 21 vom 27. Januar 1926, Seite 159), ist am 3. Oktober 1940 der Konkurs eröffnet worden.

22. Oktober. Die «Calanda» Effekten- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Chur (S. H. A. B. Nr. 42 vom 19. Februar 1938, Seite 395), hat sich durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. März 1940 aufgelöst. Die Liquidation wird unter der Firma «Calanda» Effekten- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft in Liq. durchgeführt. Als Liquidatoren wurden die beiden bisherigen Verwaltungsratsmitglieder Paul Leodegar Sidler und Dr. Adolf Preisig bestellt. Diese führen Kollektivunterschrift. Die Unterschrift von Dr. Robert Schöpfer und die Prokuren von Heinrich Furrer und Robert Sutz sind erloschen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

Erbe aromatische, ecc. — 1940. 21. ottobre. Titolare della ditta **Clara Schottland**, in Lugano, è Clara Schottland, nata Haller, da Russo, domiciliata a Lugano, la quale ha il consenso del marito all'iscrizione. Erbe aromatische e cosmetica all'insegna «Floralpina». Via Canova 16.

Tessuti. — 21. ottobre. Titolare della ditta **Banfi Guido**, in Castagnola, è Guido Banfi, di Francesco, italiano, domiciliato a Castagnola. Tessuti.

Distretto di Mendrisio

Parrucchiere, profumerie. — 21. ottobre. La ditta individuale **Croce Giovanni**, parrucchiere e profumerie, in Chiasso (F. u. s. di c. del 14 febbraio 1936, n° 37, pagina 368), è cancellata ad istanza del titolare per cessazione del commercio.

Eldg. Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Liste der Muster und Modelle

Liste des dessins et modèles — Lista dei disegni e modelli

Erste Hälfte Oktober 1940

Première quinzaine d'octobre 1940 — Prima quindicina d'ottobre 1940

I. Abteilung — I^{re} Partie — I^a Parte

Hinterlegungen — Dépôts — Depositi

64008 — 64047

- N° 64008. 1^{er} octobre 1940, 12 h. — Cacheté. — 1 modèle. — Protège-montres. — Fritz Wuthrich, Horloger, Chexbren (Suisse).
- Nr. 64009. 1. Oktober 1940, 15 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Knollenschälmaschine. — Fritz Wüst, Sennweg 19, Bern (Schweiz).
- Nr. 64010. 1. Oktober 1940, 18 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Abzeichnen. — Stoba Aktiengesellschaft, Horn (Thurgau, Schweiz).
- Nr. 64011. 1. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 6 Modelle. — Spielwaren. — Käte. Gschwend, Predigerasse 16, Zürich (Schweiz). Vertreter: Norbert Gschwend, Zürich.
- Nr. 64012. 1. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Halter für Besen, Rechen etc. — Ernst Hüsey, Ingenieur, Müllheim (Thurgau, Schweiz).
- Nr. 64013. 1. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Stoffkragen mit Einlage. — Ernst Hüsey, Ingenieur, Müllheim (Thurgau, Schweiz).
- Nr. 64014. 2. Oktober 1940, 9 Uhr. — Offen. — 1 Muster. — Tele-Tax-Tabelle. — Traugott Buess-Siegrist, Tele-Tax-Verlag, Margrethenstrasse 11, Sissach (Schweiz).
- Nr. 64015. 2. Oktober 1940, 15 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Kohlenparapparat. — Karl Hirt, Baubureau, Barbaraweg 1, Aarau (Schweiz).
- Nr. 64016. 2. Oktober 1940, 20 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Dose für Pastillen, Tabletten und pulverförmige Präparate. — Pressta-Aktiengesellschaft, Fabrikation von Press- und Stanzwaren, Kesswil (Schweiz).
- Nr. 64017. 2. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 5 Modelle. — Unruhen für Kleinuhren. — Paul Wyler & Co., Uhrenfabrik, Dufourstrasse 25, Basel (Schweiz). Vertreter: J. Franck, Zürich.
- Nr. 64018. 4. Oktober 1940, 15 Uhr. — Versiegelt. — 1 Muster. — Teppichläufer. — Teppichhaus W. Geelhaar A.G., Thunstrasse 7, Bern (Schweiz).
- Nr. 64019. 26. August 1940, 11 Uhr. — Offen. — 1 Muster. — Wandschmuck. — Alphons Mejer, Bildhauer, Reuchnettestrasse 17, Biel (Schweiz).
- N° 64020. 3 octobre 1940, 8 h. — Cacheté. — 1 modèle. — Presse pour agglomérés. — Gustave Bartré, Chemin Neuf, Aubonne (Suisse). Mandataire: L. Fleisch, Lausanne.
- Nr. 64021. 3. Oktober 1940, 13 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Faltschachteln. — Oscar Traber, Cartonagefabrik, Amriswil (Schweiz).
- Nr. 64022. 3. Oktober 1940, 17 Uhr. — Offen. — 3 Modelle. — Profilbänder für Fenster- und Türabdichtungen. — A. Friedrich Wüthrich, Ackersteinstrasse 20, Zürich 10 (Schweiz).
- Nr. 64023. 3. Oktober 1940, 18 Uhr. — Versiegelt. — 2 Modelle. — Aschen-Sortierer. — Sebastian Max Kehli, Rotstrasse 34, Zürich 6 (Schweiz).
- Nr. 64024. 4. Oktober 1940, 7 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Klebstreifen zum Festhalten und Klassieren diverser Gegenstände. — Heinz Lienhard, Triemlistrasse 21, Zürich 9 (Schweiz).
- Nr. 64025. 4. Oktober 1940, 11 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Bratzange. — Henri Studer, Elektrotechniker, Hechtplatz 1, Zürich 1 (Schweiz).
- Nr. 64026. 4. Oktober 1940, 18 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Asbestanzünder für Ofen. — F. Engensperger, Kaufmann, Rorschach (Schweiz).
- Nr. 64027. 4. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 1 Muster. — Tabellenschieber für die schweren Infanterie-Waffen. — Georg Vogelsanger-Gerber, Schlossermeister, Münchensteinerstrasse 101, Basel (Schweiz).
- Nr. 64028. 4. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 1 Muster. — Tabellenschieber für die schweren Infanterie-Waffen. — Georg Vogelsanger-Gerber, Schlossermeister, Münchensteinerstrasse 101, Basel (Schweiz).
- Nr. 64029. 4. Oktober 1940, 16 Uhr. — Versiegelt. — 2 Modelle. — Stöckli für Heizzwecke. — Jules Minet-Reuter, Bischofszell (Schweiz).
- Nr. 64030. 7. Oktober 1940, 9 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Füllbleistift. — A. Naether-Béguein, Solothurn (Schweiz).
- Nr. 64031. 7. Oktober 1940, 15 Uhr. — Versiegelt. — 1 Muster. — Sicherheitsrasiermesser. — Ernst Schweizer-Werninger, Schäferweg 25, Basel (Schweiz). Vertreter: Arth. Bietenholz, Basel.
- N° 64032. 8 octobre 1940, 11 h. — Ouvert. — 2 modèles. — Renforts de serrage de selle pour raccords de cadres de bicyclettes. — Georges Borel, Fabrique Machina, Peseux (Suisse).
- Nr. 64033. 8. Oktober 1940, 12 Uhr. — Offen. — 2 Muster. — Modellbogen. — Pädagogischer Verlag des Lehrervereins Zürich, Freiessstrasse 89, Zürich (Schweiz); Rechtsnachfolger des Urhebers Hch. Pfenninger, Zürich.
- Nr. 64034. 8. Oktober 1940, 18 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Markierungskörper mit Füllraum für farbige Massen, zum Einsetzen. — Gottl. Hausmann, Tramstrasse 32, Münchenstein (Schweiz).
- Nr. 64035. 8. Oktober 1940, 18 Uhr. — Versiegelt. — 10 Muster. — Etiketten, Umhüllungen, Prospekte. — Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln, Kempttal (Schweiz).
- N° 64036. 8 octobre 1940, 19 h. — Cacheté. — 1 modèle. — Appareil de chauffage à sciure avec service d'eau chaude. — Ernest Paul Stotzer, Colombier (Neuchâtel, Suisse). Mandataire: W. Koelliker, Bienne.
- Nr. 64037. 9. Oktober 1940, 11 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Haltestütze zu Passiermaschine. — Merker & Co. A.G., Baden (Schweiz).
- Nr. 64038. 9. Oktober 1940, 12 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Verschluss-Ventil für Kohlensparapparat. — Karl Hirt, Baubureau, Barbaraweg 1, Aarau (Schweiz).
- N° 64039. 9 septembre 1940, 22 h. — Ouvert. — 1 dessin. — Calendrier des matches de foot-ball. — Robert Bize, Editeur-publiciste, Rue de la Barre 14, Lausanne (Suisse).
- Nr. 64040. 11. Oktober 1940, 9 Uhr. — Versiegelt. — 9 Modelle. — Kettenstichstickereien. — Emil Koller, Gais (Schweiz).

- Nr. 64041. 11. Oktober 1940, 15 Uhr. — Offen. — 3 Modelle. — Einzeistücke in Heizkessel zur Verkleinerung der Roostfläche. — Terroskop-Vertrieb T. Bächler-Wyss, Könizstrasse 262, Köniz-Liebfeld (Schweiz).
- Nr. 64042. 11. Oktober 1940, 15 Uhr. — Offen. — 2 Modelle. — Stosswägel für Einkäufe. — Wisa-Gloria-Werke A.-G., Lenzburg (Schweiz).
- Nr. 64043. 11. Oktober 1940, 17 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Mantel für elektrische Strahl-Heizöfen. — Karl Schmid, Heizungstechniker, Pappelweg 38, Bern (Schweiz).
- Nr. 64044. 11. Oktober 1940, 17 Uhr. — Offen. — 1 Modell. — Schamotteformstein. — Karl Schmid, Heizungstechniker, Pappelweg 38, Bern (Schweiz).
- Nr. 64045. 11. Oktober 1940, 18 Uhr. — Versiegelt. — 2 Muster. — Etiketten. — Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln, Kempttal (Schweiz).
- Nr. 64046. 12. Oktober 1940, 11 Uhr. — Versiegelt. — 9 Modelle. — Waffelböden zur Aufnahme von Süßspeisen. — Kurt Brunner, Habsburgerstrasse 12, Basel (Schweiz). Vertreter: Amand Braun, Nachf. v. A. Ritter, Basel.
- N° 64047. 12 octobre 1940, 15 h. — Cacheté. — 2 modèles. — Couvre-canon de fusil. — Paul Desvoignes, Rue du Parc 3, Bienne (Suisse).

II. Abteilung — II^{me} Partie — II^a Parte

Abbildungen von Modellen für Taschenuhren

(die ausschliesslich dekorativen Modelle ausgenommen)

Reproductions de modèles pour montres

(les modèles exclusivement décoratifs exceptés)

Riproduzioni di modelli per orologi

(eccettuati i modelli esclusivamente decorativi)

- Nr. 64017. 2. Oktober 1940, 20 Uhr. — Offen. — 5 Modelle. — Unruhen für Kleinuhren. — Paul Wyler & Co., Uhrenfabrik, Dufourstrasse 25, Basel (Schweiz). Vertreter: J. Franck, Zürich.

Nr. 120



Nr. 121



Nr. 122



Nr. 123



Nr. 124

III. Abteilung — III^{me} Partie — III^a Parte

Aenderungen — Modifications — Modificazioni

- Nr. 54659. 15. April 1935, 20 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Flaschen. — Chem. Laborat. By-Tanol F. Ineichen, Rainstrasse 40, Zürich 2 (Schweiz). Vertreter: Fritz Isler, Zürich. — Uebertragung gemäss Erklärung vom 26. September 1940 zugunsten der Firma Chemisches Laboratorium By-Tanol Heydel, Ebenstreit & Co., Möslistrasse 3, Zürich 2 (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 57938. 8. Dezember 1936, 20 Uhr. — Versiegelt. — 1 Modell. — Verpackung für Mottenschutztafeln. — Chemisches Laboratorium By-Tanol F. Ineichen, Rainstrasse 40, Zürich 2 (Schweiz). Vertreter: Fritz Isler, Zürich. — Uebertragung gemäss Erklärung vom 26. September 1940 zugunsten der Firma Chemisches Laboratorium By-Tanol Heydel, Ebenstreit & Co., Möslistrasse 3, Zürich 2 (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 46549. 4. September 1930, 20 Uhr. — (III. Periode 1940/1945). — 1 Modell. — Wasserstrahlen-Ableitungs-Apparate. — Gottfried Geisseier, Mettlen, Hergiswil bei Willisau (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 46609. 23. September 1930, 19 Uhr. — (III. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Katalog. — Nahrungsmittelfabrik Affoltern a.A., Affoltern a.A. (Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.
- Nr. 46622. 26. September 1930, 12 Uhr. — (III. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Katalog. — G. Levy & Cie., Dornacherstrasse 390, Basel (Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.
- Nr. 46665. 4. Oktober 1930, 12 Uhr. — (III. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Conservenfabrik Lenzburg vorm. Henckel & Roth, Lenzburg (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 46678. 7. Oktober 1930, 19 Uhr. — (III. Periode 1940/1945). — 1 Modell. — Reklamepackung. — Gerber & Co. A.-G., Thun (Schweiz). Vertreter: E. v. Waldkirch, Bern; registriert den 7. Oktober 1940.
- N° 46862. 12 novembre 1930, 18 h. — (III^e période 1940/1945). — 7 modèles. — Robinets et parties de robinets. — Similor S. A., Rue Joseph Girard 16 bis, Carouge (Genève, Suisse). Mandataires: Imer & de Wurstemberger ci-devant E. Imer-Schneider, Genève; enregistrement du 7 octobre 1940.
- Nr. 53328. 17. August 1934, 11 Uhr. — (II. Periode 1939/1944). — 1 Modell. — Ofenaufsatz. — Jul. Schaub, Spenglermeister, Sissach (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 54659. 15. April 1935, 20 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Modell. — Flaschen. — Chemisches Laboratorium By-Tanol Heydel, Ebenstreit & Co., Möslistrasse 3, Zürich 2 (Schweiz); registriert den 17. Oktober 1940.
- N° 55091. 8 juillet 1935, 14 h. — (II^e période 1940/1945). — 5 dessins. — Formulaire de comptabilité. — Louis Resin, Comptable, Le Sentier (Suisse); enregistrement du 7 octobre 1940.
- Nr. 55413. 13. September 1935, 10 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Papiersack, bedruckt. — Gemperle & Co., Papier u. Papierwaren en gros, Pfingstweidstrasse 57, Zürich 5 (Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.

- Nr. 55439. 20. September 1935, 7 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Modell. — Bakelit-Kasserollenstiel. — **Helrich Kuhn, Metallwarenfabrik A.-G.**, Rikon (Tösstal, Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.
- Nr. 55445. 21. September 1935, 13 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Modell, Tischzapfen für Auszugstische. — **Franz Minet, Möbelfabrik A.-G.**, Zurzach (Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.
- Nr. 55462. 19. September 1935, 15 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Zeitungskopf. — **Alfred Max Sandmeyer, Administrator**, Seestrasse 53, Zürich 2 (Schweiz); registriert den 7. Oktober 1940.
- Nr. 55467. 26. September 1935, 14 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Muster. — Halbleinewebe für Vorhangstoffe. — **Baumann-Grütter Söhne**, Leinenweberei, Langenthal (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- Nr. 55469. 27. September 1935, 12 Uhr. — (II. Periode 1940/1945). — 1 Modell. — Schutzhülle für verschiedene Ausweise (Legitimationen). — **Josef Grissemann**, Dufourstrasse 134, Zürich (Schweiz); registriert den 15. Oktober 1940.
- N° 55536. 9. Oktober 1935, 18 h. — (II^e période 1940/1945). — 4 modèles. — Robinets de chauffage. — **J. Kugler fils aîné Société Anonyme**, Avenue de la Jonction, Genève (Suisse). Mandataires: Imer & de Wursterberger ei-devant E. Imer-Schneider, Genève; enregistrement du 15 octobre 1940.
- N° 55728. 11 novembre 1935, 18¼ h. — (II^e période 1940/1945). — 1 modèle. — Dispositif pour le montage de boîtes de montres à pas de vis. — **Hans Wilsdorf**, Rue du Marché 18, Genève (Suisse). Mandataire: A. Bugnion, Genève; enregistrement du 17 octobre 1940.

Löschungen — Radiations — Radiazioni

- Nr. 38095. 2. Oktober 1925. — 1 Modell. — Schreibmaschinengestell.
- Nr. 38100. 5. Oktober 1925. — 1 Modell. — Schreibmaschinengestell.
- Nr. 38114. 5. Oktober 1925. — 3 Modelle. — Stöcklistollen.
- Nr. 38123. 10. Oktober 1925. — 2 Muster (Saldo von 4). — Fakturen-Formulare und Etiketten.
- Nr. 38131. 12. Oktober 1925. — 1 Modell. — Wäschezange.
- N° 38134. 13. Oktober 1925. — 1 modèle. — Dispositif d'attache de ressort de barillet.
- N° 38137. 14. Oktober 1925. — 2 modèles. — Bois de brosses.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la Feuille officielle suisse du commerce par des lois ou ordonnances

A. Müller A.-G. Comestibles, Luzern

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger gemäss Art. 733 OR.

Erste Veröffentlichung.

Die A. Müller A.-G. Comestibles in Luzern, Kapellgasse 24, hat am 22. Oktober 1940 beschlossen, das Kapital von Fr. 400,000 auf Fr. 300,000 herabzusetzen. Die zuständige Revisionsstelle hat erklärt, dass trotz dieser Reduktion das verbleibende Kapital eine genügende Deckung der Verbindlichkeit darstellt. Im Sinne von Art. 733 OR. geben wir den Gläubigern bekannt, dass sie binnen 2 Monaten, seit dieser Bekanntmachung, Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen können. (A. A. 215^a)

Luzern, den 24. Oktober 1940.

A. Müller A.-G.

Aktiengesellschaft für Klepper-Sportzeugnisse, Zürich

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger gemäss Art. 733 OR.

Erste Veröffentlichung.

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 23. Oktober 1940 hat beschlossen, das Aktienkapital von Fr. 236,000 auf Fr. 170,000 herabzusetzen. Die Kapitalherabsetzung wird durch Vernichtung von 66 Aktien der Gesellschaft zu nom. Fr. 1000, total Fr. 66,000, durchgeführt.

Den Gläubigern der Gesellschaft wird hierdurch im Sinne von Art. 733 OR. bekanntgegeben, dass sie innert zwei Monaten von der dritten Bekanntmachung an gerechnet unter Anmeldung ihrer Forderung bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Conrad Meyer, Löwenstrasse 17, Zürich, Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können. (A. A. 214^a)

Zürich, den 23. Oktober 1940.

Der Verwaltungsrat.

Sonnental-Immobilien A.-G., Zürich

Liquidations-Schuldenruf.

Erste Veröffentlichung.

Die Generalversammlung der Sonntal-Immobilien A.-G. in Zürich hat am 30. September 1940 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen.

Die Gläubiger der genannten Gesellschaft werden aufgefordert, gemäss Art. 742, Abs. 2, des OR., ihre Ansprüche schriftlich, mit Begründung, bis spätestens zum 30. November 1940 dem Liquidator, Herrn Hans Meyer, Milchbuckstrasse 30, Zürich 6, anzumelden. Gläubiger, die diese Anmeldung nicht vornehmen und deren Ansprüche nicht aus den Geschäftsbüchern der Gesellschaft ersichtlich sind, werden in der Liquidation nicht berücksichtigt. Zürich, den 23. Oktober 1940. (A. A. 213^a)

Sonnental-Immobilien A.-G. in Liq.

Elna S. A. en liquidation, Genève

(machines à coudre)

Liquidation — Appel aux créanciers.

Première publication.

Elna S. A. ayant décidé sa dissolution et étant entrée en liquidation à partir du 24 septembre 1940, les créanciers sont sommés, aux termes de l'art. 742 du CO., de faire connaître leurs réclamations auprès du liquidateur, 1, Rue de la Tour de l'Île, Genève. (A. A. 216^a)

Elna S. A. en liq.

Le liquidateur: Arnold Lang.

S. O. F. E. R. Société Fermière de Journaux et Revues, Société anonyme ayant son siège à Lausanne

Liquidation — Appel aux créanciers.

Deuxième publication.

Dans son assemblée générale extraordinaire du mercredi 12 juin 1940 S. O. F. E. R., S. A., a prononcé sa dissolution. Elle ne subsiste plus que pour sa liquidation.

Suivant les dispositions de l'article 742 C. O. les créanciers sont sommés de faire connaître jusqu'au 30 novembre 1940 leurs réclamations au liquidateur soussigné désigné par l'assemblée générale et ce, sous peine de forclusion. (A. A. 204^a)

Le liquidateur:

Jean T. Lacour, Docteur en droit, avocat,
Rue du Marché 18, Genève.

„Corpa“ S. A. Corporation pour l'administration de biens, Lausanne

Réduction du capital social et avis aux créanciers, conformément à l'article 733 C. O.

Deuxième publication.

L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 21 octobre 1940 a décidé de réduire le capital social de fr. 175,000 à fr. 85,000 par le rachat et l'annulation de 90 actions.

Les créanciers de la Société sont avisés que dans le délai de 2 mois dès la 3^{ème} publication du présent avis, ils peuvent produire leurs créances au siège social et exiger d'être désintéressés.

Passé ce délai, la réduction du capital sera inscrite au registre du commerce. (A. A. 211^a)

Lausanne, le 21 octobre 1940.

Le Conseil d'administration.

Société anonyme de Gérances et de Dépôts S. A. G. E. D., Genève

Réduction du capital social et avis aux créanciers, conformément à l'article 733 C. O.

Deuxième publication.

L'assemblée générale du 22 octobre 1940 ayant décidé de réduire le montant nominal de chaque action de 1000 fr. à 500 fr. par le remboursement de 500 fr. sur chaque action, le capital social est ainsi réduit à 450,000 francs. Les créanciers sont informés, conformément à l'article 733 du Code des obligations qu'ils pourront produire leurs créances et exiger d'être désintéressés ou garantis. Cette production devra être faite au siège social, à Genève, Rue du Stand n° 66, dans les deux mois qui suivront la troisième publication de la présente insertion. (A. A. 212^a)

Genève, le 22 octobre 1940.

Le Conseil d'administration.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnung über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickereiindustrie

(Vom 22. Oktober 1940.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Schutzmassnahmen können vom Eigentümer eines Hotels in Anspruch genommen werden, wenn er glaubhaft macht:

- dass er ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise seine Verbindlichkeiten nicht mehr oder nicht mehr voll erfüllen kann;
- dass er der Hilfe würdig erscheint;
- dass die beantragten Massnahmen geeignet sind, ihm die Fortführung oder die Bereitstellung des Betriebes zu ermöglichen.

Art. 2. Als grundpfandgesicherte Zinse gelten drei zur Zeit der Bewilligung der Massnahmen verfallene und der laufende Jahreszins.

Als grundpfandgesicherte Kapitalforderung im Sinne dieser Verordnung gelten auch diejenigen Forderungen, für die eine auf dem Hotelgrundstück lastende Pfandforderung als Pfand haftet. Als mitverpfändet gelten dabei drei zur Zeit der Bewilligung der Massnahmen verfallene und der laufende Jahreszins.

Art. 3. Folgende Massnahmen können einem Hoteleigentümer bewilligt werden:

- Stundung für grundpfandgesicherte Kapital- und Zinsforderungen;
- Stundung für Forderungen, die durch Faustpfand oder Pfandrecht an Kurrentforderungen gesichert sind;
- Stundung von Kapital und Zinsen von ungesicherten Forderungen;
- Stundung von Annuitätzahlungen auf Amortisationspfandtiteln der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft;
- vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung der Kapitalforderungen;
- Abfindung von grundpfandgesicherten Zinsforderungen und Steuern;
- Nachlass von Kurrentforderungen.

II. Die einzelnen Massnahmen.

A. Stundung.

1. Voraussetzungen und Dauer.

Art. 4. Für grundpfändlich gesicherte Kapitalforderungen kann die Stundung auf die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit bewilligt werden.

Art. 5. Für Zinse von grundpfandgesicherten Kapitalforderungen kann eine Stundung bis Ende 1941 bewilligt werden. Sie kann die ganze Zinsforderung oder nur einen Teil umfassen.

Die Haftung des Grundpfandes wird in Abänderung von Art. 818, Ziffer 3, des Zivilgesetzbuches um die Dauer der Stundung verlängert.

Die Nachlassbehörde entscheidet, ob und zu welchem Satz ein Verzugszins für die gestundeten Beträge zu bezahlen ist und ob die Verzugsforderung an der Stundung teilnimmt.

Art. 6. Den grundpfandgesicherten Zinsen sind Annuitäten, die neben dem Zins auch eine Kapitalabzahlungsrate in sich schliessen, gleichgestellt. Die Stundung kann sich entweder nur auf die Zins- oder nur auf die Kapitalrate oder auf beide beziehen.

An Stelle der Stundung kann eine Einstellung der Bezahlung der Kapitalraten bis Ende 1941 treten, mit der Wirkung, dass die Amortisationsdauer um die entsprechende Zeit verlängert wird.

Während der Dauer dieser Stundung oder Einstellung ist das Kapital unkündbar.

Art. 7. Die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft ist ermächtigt, für die zu ihren Gunsten als Pfandgläubigerin ausgestellten Amortisationspfandtitel eine Stundung der Annuitäten oder eine Einstellung der Amortisation auch ohne Zustimmung der nachgehenden Pfandgläubiger zu bewilligen, sofern der Schuldner eine weitere Stundung nicht notwendig hat.

Art. 8. Durch Faustpfand oder Pfandrecht an Kurrentforderungen gesicherte Forderungen können bis Ende 1941 gestundet werden, wenn eine Verwertung des Pfandes im Zeitpunkt der Stellung des Gesuches voraussichtlich einen unverhältnismässigen Verlust ergeben würde.

Die während der Stundung fällig werdenden Zinse einer verpfändeten Forderung gelten als mitverpfändet.

Art. 9. Ungesicherte Kapital- und Zinsforderungen können bis Ende 1941 gestundet werden.

Ausgenommen sind Lohnforderungen sowie periodische Unterhaltsbeiträge. Für diese Forderungen ist jedoch auch gegenüber dem der Konkursbetreibung unterstehenden Schuldner nur die Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung zulässig.

Die Nachlassbehörde entscheidet, ob und zu welchem Satz Verzugszinse berechnet werden können. Sie werden erst nach Ablauf der Stundung fällig.

Art. 10. Die Stundung kann auch für Steuern, Abgaben und Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechlich gesichert sind oder nicht, bis Ende 1941 verlangt werden.

Art. 11. Die Bewilligung der Stundung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Schuldner Abschlagszahlungen leistet oder dem durch die Stundung betroffenen Gläubiger Sicherheit bestellt.

2. Wirkungen.

Art. 12. Während der Stundung kann eine Betreibung gegen den Schuldner für die gestundete Forderung weder angehoben noch fortgesetzt werden und ist der Lauf ihrer Verjährungs- und Verwirklichungsfrist gehemmt.

Die in Art. 286 und 287 des Schuldbetreibungsgesetzes vorgesehenen Halbjahresfristen und die in Art. 219 vorgesehenen Jahresfristen verlängern sich um die Dauer der Stundung.

Art. 13. Während der Stundung darf der Schuldner keine Rechts-handlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil der andern begünstigt werden.

Er kann ohne Zustimmung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft gültig weder Grundstücke veräussern oder belasten, noch Pfänder bestellen oder Bürgschaften und unentgeltliche Verpflichtungen eingehen, noch auch Zahlungen an einzelne Gläubiger ausrichten, deren Forderungen gestundet sind.

Art. 14. Der Schuldner untersteht während der Dauer der Stundung der Kontrolle der Hotel-Treuhand-Gesellschaft.

Diese kann ihm nötigenfalls verbindliche Weisungen über die Buch- und Geschäftsführung erteilen.

Werden diese nicht beachtet oder nimmt der Schuldner Rechts-handlungen vor, welche nach Art. 13 ungültig sind, so kann sie bei der Nachlassbehörde den Widerruf der Stundung beantragen.

3. Widerruf.

Art. 15. Die Stundung ist auf Antrag der Hotel-Treuhand-Gesellschaft oder eines Gläubigers durch die Nachlassbehörde, welche sie erstinstanzlich bewilligt hat, zu widerrufen:

- wenn der Schuldner die Weisungen der Hotel-Treuhand-Gesellschaft nicht beachtet oder Rechts-handlungen vorgenommen hat, die nach Art. 13 ungültig sind;
- wenn sich erweist, dass die Nachlassbehörde bei der Bewilligung der Stundung von Voraussetzungen ausgegangen ist, die in Wirklichkeit nicht vorhanden waren oder nachträglich weggefallen sind;
- wenn der Schuldner oder der Bürge der Nachlassbehörde oder der Hotel-Treuhand-Gesellschaft unwahre Angaben gemacht hat.

B. Vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung

Art. 16. An Stelle der Stundung der in Zukunft erst fällig werdenden Kapitalzinse kann dem Eigentümer des Hotels eine vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung bewilligt werden, wenn er glaubhaft macht, dass

- infolge der Wirtschaftskrise und ihrer Folgen die Betriebseinnahmen so gesunken sind, dass sie nach Abzug der ordentlichen Betriebsausgaben eine vertragsmässige Verzinsung nicht mehr ermöglichen,
- zur Bezahlung dieser Zinse auch keine andern verfügbaren Mittel vorhanden sind und
- der Betrieb unter normalen Verhältnissen lebensfähig erscheint.

Art. 17. Die Bewilligung kann sich auf die bis Ende 1941 laufenden Zinse erstrecken.

Sie kann rückwirkend erklärt werden für die seit 1. September 1939 laufenden und noch nicht bezahlten Zinse, auch wenn diese gemäss Art. 4 der Verordnung vom 3. November 1939 schon gestundet sein sollten.

Art. 18. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller:

- sich über eine Buchführung ausweisen kann, die über seine Vermögensverhältnisse und die Betriebseinnahmen und -ausgaben der letzten zwei Jahre zuverlässige Auskunft gibt;
- während dieser Zeit keine übermässigen Privatbezüge für sich und seine Familie gemacht hat;
- hinreichende Gewähr für eine sachgemässe Führung des Betriebes bietet.

Art. 19. Mit der Bewilligung der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung werden für deren Dauer die Ansprüche der Kapitalgläubiger auf Verzinsung ihrer Forderungen auf denjenigen Betrag herabgesetzt, der nach Schluss des Betriebsjahres auf Grund der Feststellungen der Kontrollinstanz hierfür zur Verfügung steht.

Die Pfandgläubiger haben hierauf den ersten Anspruch in der Reihenfolge ihres Pfandranges. Zinse, die nach Vertrag mehr als $3\frac{1}{2}\%$ betragen, werden auf diesen Betrag herabgesetzt.

Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zu verteilenden Betrages sind die Zinsforderungen gestundet. Ein Verzugszins ist nicht zu entrichten.

Art. 20. Nach Anhörung des Schuldners setzt die Hotel-Treuhand-Gesellschaft in jedem Falle die Beträge fest, die für Unterhalt der Gebäude und des Mobiliars und für Neuanschaffungen sowie als Entschädigung für die Führung des Betriebes verwendet werden dürfen.

Art. 21. Spätestens zwei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres hat der Schuldner der Hotel-Treuhand-Gesellschaft die Betriebsrechnung zur Prüfung einzureichen.

Sie kann, wenn nötig, die Vorlage von Belegen verlangen und eine Untersuchung der Buch- und Kassaführung anordnen.

Nach Genehmigung der Rechnung stellt sie fest, welche Beträge aus dem Jahresergebnis an die Pfandgläubiger ausbezahlt werden können.

Art. 22. Anhand eines vom Schuldner einzureichenden Gläubiger-verzeichnisses stellt die Hotel-Treuhand-Gesellschaft die auf jeden Kapitalgläubiger entfallenden Beträge in einer Verteilungsliste fest.

Diese wird nebst der genehmigten Jahresrechnung am Sitz der Hotel-Treuhand-Gesellschaft oder an einem andern von ihr bestimmten Orte zur Einsicht der Gläubiger und des Schuldners während zwanzig Tagen aufgelegt.

Hievon wird jedem bekannten Gläubiger und dem Schuldner durch eingeschriebenen Brief Mitteilung gemacht, unter gleichzeitiger Kenntnisgabe des auf ihn entfallenden Betreffnisses und unter Verweisung auf die in Art. 23 bestimmte Möglichkeit der Weiterziehung.

Art. 23. Innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist können der Schuldner und diejenigen Gläubiger, die weniger als $3\frac{1}{2}\%$ zugewiesen erhalten haben, die Verteilungsliste bei der kantonalen Nachlassbehörde anfechten.

Die Anfechtung kann eine andere Festsetzung sowohl des zu verteilenden Reinertrages wie der den einzelnen Gläubigern zugewiesenen Beträge zum Gegenstand haben.

Wird der Reinertrag von der Nachlassbehörde anders bestimmt, so hat diese Verfügung Wirkung für den Schuldner und alle Gläubiger, auch wenn sich nur einzelne deswegen beschwert haben.

Art. 24. Wird die Zuweisung an einen einzelnen Gläubiger angefochten, weil die zugewiesene Zinsforderung ihrem Betrage oder dem Range nach nicht anerkannt wird, so entscheidet die Nachlassbehörde auf Grund einer summarischen Beweiserhebung auch darüber.

Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht jedoch innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisgabe des letztinstanzlichen Entscheides der Nachlassbehörde die Anrufung des zuständigen Richters der gelegenen Sache behufs endgültiger Feststellung der Forderung und ihres Ranges offen.

Die Klage richtet sich gegen den Schuldner, wenn ein Gläubiger behauptet, dass seine eigene Forderung nicht richtig oder nicht im gebührenden Range berücksichtigt worden sei, in den andern Fällen gegen den Gläubiger, dessen Forderung oder Rang bestritten wird.

In letzterem Falle dient der Betrag, um welchen der Anteil des Beklagten vom Gericht herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur Deckung seiner Zinsforderung von $3\frac{1}{2}\%$. Ein allfälliger Ueberschuss fällt an den Schuldner.

Art. 25. Die Zinsforderung wird vier Wochen nach der für den betreffenden Gläubiger eingetretenen Rechtskraft der Verteilungsliste oder des sie ändernden letztinstanzlichen gerichtlichen Urteils fällig.

Art. 26. Während der Dauer der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung ist der Schuldner in seiner Verfügungsfähigkeit im Sinne von Art. 13 hievor beschränkt und hat die von der Hotel-Treuhand-Gesellschaft erteilten Weisungen für die Betriebsführung und die Preisgestaltung zu beachten.

Im Falle ihrer Nichtbefolgung oder der Vornahme der ihm untersagten Rechts-handlungen kann die Hotel-Treuhand-Gesellschaft bei der Nachlassbehörde den Widerruf der Bewilligung beantragen.

Art. 27. Die Bewilligung der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung ist bei Vorhandensein der in Art. 15 und 26 angeführten Gründe auf Antrag der Hotel-Treuhand-Gesellschaft oder eines Gläubigers zu widerrufen.

Mit dem rechtskräftigen Widerruf lebt die laufende Zinsforderung mit allen ihren Nebenrechten wieder auf.

C. Barabfindung von Zinsen und Steuern.

Art. 28. Für die bei Stellung des Begehrens ausstehenden, nicht unter Art. 17, Abs. 2, fallenden grundpfandgesicherten Kapitalzinse, Steuern und Abgaben kann die Nachlassbehörde die Bewilligung zur Barabfindung mit 25—50% erteilen, wenn die Voraussetzungen von Art. 1 und 18 hievor vorhanden sind.

Der Abfindungsbetrag wird innerhalb dieser Grenzen auf Vorschlag der Hotel-Treuhand-Gesellschaft, die sich vorher mit den Gläubigern in Verbindung setzt, durch die Nachlassbehörde festgestellt, unter Berücksichtigung einerseits der größeren oder geringeren Pfanddeckung des betreffenden Kapitals, andererseits der finanziellen Verhältnisse des Gläubigers.

Mit der Bezahlung dieses Betrages erlöschen die Forderung und das Pfandrecht für diese Zinse in vollem Umfange.

D. Nachlass der Kurrentforderungen.

Art. 29. Ein Nachlass auf den bei Stellung des Gesuches bestehenden nicht privilegierten Kurrentforderungen kann von der Nachlassbehörde bewilligt werden, wenn der Schuldner glaubhaft macht,

- dass eine spätere Vollzahlung nach Lage der Verhältnisse als ausgeschlossen erscheint;
- dass die Bedingungen von Art. 18 hievor vorhanden sind;
- dass der Schuldner eines Nachlasses würdig ist.

Von der Bewilligung ist dem zuständigen Betriebsamt Kenntnis zu geben.

Art. 30. Vom Tage der Bewilligung an gelten die sämtlichen Kurrentforderungen als bis zum Tage der Bestätigung des Nachlassvertrages gestundet im Sinne von Art. 297 des Schuldbetreibungsgesetzes, mit Ausnahme der Lohnforderungen und der periodischen Unterhaltsbeiträge. Für diese letzteren Forderungen ist jedoch nur eine Betreibung auf Pfändung möglich.

Der Schuldner untersteht der Kontrolle der Hotel-Treuhand-Gesellschaft und kann die in Art. 298 des Schuldbetreibungsgesetzes aufgezählten Verfügungshandlungen ohne ihre Zustimmung nicht mehr gültig vornehmen.

Art. 31. Bewilligt die Nachlassbehörde grundsätzlich einen Nachlass, so überweist sie das Gesuch der Hotel-Treuhand-Gesellschaft zur näheren Prüfung der Betriebsverhältnisse und, darauf gestützt, zur Feststellung der Höhe des erforderlichen Nachlasses auf den nicht privilegierten Forderungen.

Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft versucht, die freiwillige Zustimmung sämtlicher nicht privilegierter Kurrentgläubiger zu diesem Nachlasse zu erhalten.

Art. 32. Stimmen nicht alle Gläubiger dem Nachlasse zu, so legt die Hotel-Treuhand-Gesellschaft der Nachlassbehörde den Entwurf eines Nachlassvertrages mit ihrem Bericht und Antrag zur Bestätigung vor.

Die Nachlassbehörde entscheidet darüber in einer öffentlich bekanntzugebenden Verhandlung mit den Gläubigern.

Art. 33. Die Bestätigung ist auszusprechen ohne Rücksicht auf die Zahl der zustimmenden Gläubiger und den Betrag ihrer Forderungen, wenn

- die Voraussetzungen von Art. 306, Ziffer 1 und 2, des Schuldbetreibungsgesetzes vorhanden sind;
- die Vollziehung des Nachlassvertrages hinreichend sichergestellt ist, soweit darauf nicht ausdrücklich verzichtet wird;
- der Nachlassvertrag den Interessen der Allgemeinheit der Gläubiger besser dient als eine Zwangsliquidation.

Die Art. 310, 313, 314 und 315, Abs. 1, des Schuldbetreibungsgesetzes sind anwendbar.

Der rechtskräftige Entscheid wird öffentlich bekanntgemacht und dem Betreibungsamt sowie dem Grundbuchführer mitgeteilt.

Art. 34. Der Nachlassvertrag wird auf Antrag eines Gläubigers oder der Hotel-Treuhand-Gesellschaft von der Nachlassbehörde aufgehoben, wenn nachgewiesen wird, dass der Schuldner

- der Nachlassbehörde oder der Hotel-Treuhand-Gesellschaft unwahre Angaben gemacht, namentlich nicht alle seine Gläubiger angegeben hat;
- einem einzelnen Gläubiger mehr versprochen oder geleistet hat, als ihm nach dem Nachlassvertrage gebührt hätte.

E. Stellung der Bürgen.

Art. 35. Eine Stundung erstreckt sich auch auf die einfachen Bürgen, auf die Solidarbürgen dagegen nur, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie ohne die Stundung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden, oder wenn sie Sicherheit leisten.

Während der Stundung sind die den Bürgen nach Art. 502 und 503 des Obligationenrechtes zustehenden Rechte eingestellt. Auch können die Bürgen vom Hauptschuldner nicht Sicherstellung oder Befreiung von der Bürgschaft gemäss Art. 512 des Obligationenrechtes verlangen.

Für die während der Stundung einer Kapitalforderung auflaufenden Zinsen haften die Bürgen auch dann, wenn ihre Haftung sich nach Art. 499, Abs. 3, des Obligationenrechtes nicht darauf erstrecken würde.

Art. 36. Während der Dauer der variablen Verzinsung (Art. 17) sind die Rechte auch gegen die Solidarbürgen eingestellt.

Für den Ausfall auf den durch Barzahlung abgefundenen Zinsen (Art. 28) und für den nicht bezahlten Teil der Zins von variabel verzinslich erklärten Kapitalien (Art. 16 und 17) haften die Bürgen, sofern sie nicht glaubhaft machen, dass sie durch dessen Bezahlung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet würden.

Art. 37. Der Entscheid der Nachlassbehörde über die Ausdehnung der Stundung oder des Nachlasses auf die Bürgen ergeht auf ihr besonderes Begehren gleichzeitig mit demjenigen über die betreffenden Massnahmen für den Schuldner.

Art. 38. Die Rechte gegenüber Mitschuldern und Bürgen einer in den Nachlassvertrag einbezogenen Kurrentforderung bleiben bestehen, auch wenn der Gläubiger zum Nachlassvertrag seine Zustimmung gegeben hat.

Mitschuldner und Bürgen können an Gläubiger Statt Einwendungen gegen den Nachlassvertrag nur erheben, wenn und soweit sie den Gläubiger vorher befriedigt haben.

Art. 39. Die Rückgriffsforderungen der bezahlenden Bürgen gegenüber dem Schuldner können nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass dieser zu neuem Vermögen oder ausreichendem Erwerb gekommen ist.

F. Verfahren.

Art. 40. Für die Behandlung der Gesuche um Bewilligung der in Art. 3 erwähnten Massnahmen ist als einzige kantonale Instanz die obere kantonale Nachlassbehörde zuständig.

Ihre Entscheide unterliegen wegen Gesetzesverletzung, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung der Weiterziehung an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes nach den für die Beschwerden gegen Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden geltenden Vorschriften.

Art. 41. Das Gesuch ist mit genauer Angabe der zu bewilligenden Massnahmen und der Forderungen, auf welche sie sich beziehen sollen, der zuständigen Nachlassbehörde schriftlich einzureichen. Es sind ihm beizugeben:

- ein Verzeichnis der Gläubiger, mit Angabe von Art und Höhe ihrer Forderungen, der Zinsbedingungen, der Fälligkeitstermine sowie der bestellten Pfänder und Bürgschaften;
- ein Grundbuchauszug über die im Eigentum des Gesuchstellers stehenden Grundstücke;
- ein genaues Verzeichnis seines sonstigen Vermögens;
- die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der letzten drei Jahre und eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres.

Art. 42. Soweit nicht eine Stundung ohne weiteres nach Art. 30 eintritt, kann der Präsident der Nachlassbehörde nach Einreichung des Gesuches durch einstweilige Verfügung die hängigen Betreibungen einstellen.

Erscheint das Gesuch nicht zum vorneherein als aussichtslos, so holt die Nachlassbehörde darüber die Vernehmlassung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft ein. Diese prüft die finanzielle Lage des Schuldners und allfällig der Bürgen und ihre Ursache anhand der eingereichten Belege. Sie kann von ihnen und den Gläubigern ergänzende Aufschlüsse verlangen.

Art. 43. Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft sucht eine freiwillige Zustimmung der beteiligten Gläubiger zu den beantragten Massnahmen zu erreichen.

Gläubiger, welche auf die ihnen mit eingeschriebenem Briefe gemachte Offerte nicht innerhalb einer dafür angesetzten angemessenen Frist antworten, gelten als zustimmend. Sie sind auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

Hat die Hotel-Treuhand-Gesellschaft eine Einigung mit sämtlichen in Frage kommenden Gläubigern erzielt, so wird das Gesuch von der Nachlassbehörde als erledigt abgeschlossen. Damit treten die gleichen Wirkungen ein wie bei gerichtlicher Genehmigung.

Art. 44. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird nach Eingang der Vernehmlassung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft die mündliche Verhandlung vor der Nachlassbehörde angeordnet. Handelt es sich um eine Stundung, um die Bewilligung einer vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung oder um die Abfindung von Zinsen und Steuern, so werden der Schuldner, allfällige Bürgen und die Gläubiger hierzu persönlich vorgeladen.

Wird die Bestätigung eines Nachlassvertrages der Kurrentgläubiger verlangt, so ist die Verhandlung öffentlich bekanntzumachen.

Die Nachlassbehörde kann vorher zur Abklärung des Tatbestandes allfällig noch weitere notwendige Erhebungen machen.

Die Akten sind zehn Tage vor der Verhandlung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen.

Art. 45. Der Entscheid der Nachlassbehörde ist kurz zu begründen und hat die bewilligte Massnahme genau zu umschreiben, bei Stundungen unter Angabe der betroffenen Forderungen, der Dauer und der daran allfällig geknüpften Bedingungen.

Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen und in vollständiger Abschrift dem Schuldner, den allfälligen Bürgen und der Hotel-Treuhand-Gesellschaft mitzuteilen. Die Gläubiger, die sich am Verfahren beteiligt haben, erhalten eine Abschrift des Dispositivs mit der Anzeige, dass und innerhalb welcher Frist die Begründung zu ihrer Einsicht bei der Nachlassbehörde aufliege.

Dem Betreibungsamt und nötigenfalls dem Grundbuchamt wird die Stundung durch eine Abschrift des Dispositivs mitgeteilt.

Art. 46. Ueber ein Begehren um Widerruf einer Massnahme ist der Schuldner mündlich oder schriftlich einzuvernehmen. Die Nachlassbehörde hat weitere ihr allfällig noch erforderlich erscheinende Erhebungen von Amtes wegen vorzunehmen. Sie entscheidet alsdann auf Grund der Akten.

Der Entscheid wird dem Schuldner, den beteiligten Bürgen und Gläubigern und der Hotel-Treuhand-Gesellschaft schriftlich in vollständiger Ausfertigung, dem Betreibungsamt und allfällig dem Grundbuchamt im Dispositiv mitgeteilt.

III. Massnahmen im Verfahren der Gläubigergemeinschaft.

Art. 47. Wenn der Eigentümer eines Hotels, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 1. Oktober 1935 und vom 28. Dezember 1938 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige, beim Bundesgericht ein Gesuch um Einberufung der Gläubigerversammlung einreicht, so holt das Bundesgericht darüber zunächst die Vernehmlassung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft ein.

Diese prüft die finanzielle Lage des Gesuchstellers und ihre Ursachen anhand der eingereichten Belege und kann vom Schuldner und den Gläubigern ergänzende Aufschlüsse verlangen. Sie stellt, gestützt darauf, Anträge betreffend die zu ergreifenden Massnahmen.

Art. 48. Vom Zeitpunkte der Einreichung des Gesuches beim Bundesgericht bis zum Entscheid über die Bestätigung der Massnahmen gegenüber den Gläubigern durch das Bundesgericht darf der Schuldner keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil der andern begünstigt werden.

Er kann ohne Zustimmung der Hotel-Treuhand-Gesellschaft gültig weder Grundstücke veräußern oder belasten noch Pfänder bestellen oder Bürgschaften und unentgeltliche Verpflichtungen eingehen.

Art. 49. Wenn und soweit nach den Beschlüssen des Bundesgerichtes eine vom Betriebsergebnis abhängige Verzinsung einzutreten hat, kommen die Bestimmungen von Art. 16—27 entsprechend zur Anwendung.

Art. 50. Das Bundesgericht ist ermächtigt, einem Hoteliegentümer, der gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige oder gestützt auf die durch Art. 12 dieses Beschlusses aufgehobenen früheren Erlasse eine Kapital- oder Zinsstundung oder Zins erleichterungen geniess, die bis Ende 1940 ablaufen, auf sein Gesuch ohne Einberufung einer neuen Gläubigerversammlung die Wirksamkeit dieser Massnahmen bis Ende 1941 zu erstrecken, wenn er glaubhaft macht,

- dass er diese Massnahmen zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz auch weiter nötig hat und
- dass er infolge der Kriegsereignisse und der damit verbundenen Unsicherheit der Verhältnisse nicht in der Lage ist, vor Ablauf des Jahres 1940 seinen Gläubigern neue Vorschläge zur Sanierung seines Betriebes zu unterbreiten.

IV. Sicherung der Vorschüsse.

Art. 51. Für alle Vorschüsse, welche die Hotel-Treuhand-Gesellschaft gestützt auf einen Beschluss des Verwaltungsrates nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Eigentümer eines Hotels macht, auf den die Bestimmungen von Art. 1 zu treffen, um

- den Betrieb und die Betriebsbereitschaft des Hotel in der Krisenzeit aufrechtzuerhalten,
- ausstehende grundpfändlich gesicherte Kapitalzins und Steuern durch Barzahlung abzufinden,

hat sie bis zum Höchstbetrage von einem Zehntel der im Zeitpunkt der Bewilligung schon bestehenden grundpfändlichen Kapitalbelastung an dem Grundstück ohne Eintragung ins Grundbuch ein Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung und allen nach eidgenössischem und kantonalem Recht allfällig ohne Eintragung bestehenden Pfandrechten während einer Dauer von höchstens fünfzehn Jahren, vom Tage der Ausrichtung des betreffenden Betrages an, vorgicht.

Von solchen Vorschüssen sind die eingetragenen Grundpfandgläubiger vor der Ausrichtung zu benachrichtigen.

Art. 52. Die Vorschüsse sind durch jährliche Zahlungen binnen der Frist von höchstens fünfzehn Jahren zu amortisieren. Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft bestimmt unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Schuldners, ob, in welchem Betrage und für welche Zeit daneben noch ein Zins zu entrichten ist.

Art. 53. Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft gibt von den ausbezahlten Beträgen jeweils sofort dem zuständigen Grundbuchamt Kenntnis behufs Anmerkung auf dem Blatte des Grundstücks.

Sie überwacht die Verwendung der Vorschüsse zu den angegebenen Zwecken.

V. Stellung der Amortisationspfandtitel.

Art. 54. Die Bewilligung der vom Betriebsergebnis abhängigen Verzinsung erstreckt ihre Wirkungen auch auf die Pfandforderungen, welche in den zugunsten der Hotel-Treuhand-Gesellschaft ausgestellten Amortisationspfandtiteln verurkundet sind.

Ihre Zinsansprüche sind für die Dauer der Bewilligung auf 3% herabgesetzt. Amortisationsraten sind während dieser Zeit nicht zu bezahlen. Die Amortisationsdauer wird entsprechend verlängert.

Zwei im Zeitpunkt der Bewilligung ausstehende Zinsraten können gemäss Art. 28 mit 50% abgefunden werden. Weiter zurückliegende sind als Kurrentforderungen zu behandeln.

VI. Nachlass oder Stundung von Hotelpachtzinsen.

Art. 55. Dem Pächter eines Hotels, der ohne eigenes Verschulden infolge der Wirtschaftskrise den Pachtzins nicht mehr voll zu bezahlen in der Lage ist, kann die Nachlassbehörde einen angemessenen Nachlass vom Pachtzins oder dessen ganze oder teilweise Stundung bewilligen.

Art. 56. Der Nachlass kann sich auf verfallene und bis Ende 1941 laufende Pachtzins erstrecken. Er ist nur zu bewilligen, wenn keine Aussicht besteht, dass der Pächter den Pachtzins nach Ablauf einer allfälligen Stundung voll nachbezahlen kann.

Art. 57. Die Stundung kann sich auf verfallene und bis Ende 1941 laufende Pachtzins beziehen. Sie darf für jeden Zins drei Jahre nicht übersteigen.

Sie hat zur Voraussetzung, dass der Schuldner voraussichtlich in der Lage sein wird, die gestundeten Beträge nach Ablauf der Stundung nachzubahlen.

Die Stundung kann mit einem Nachlasse verbunden werden. Wo die Umstände es rechtfertigen, kann die Nachlassbehörde Abschlagszahlungen und eine Verzinsung der gestundeten Beträge vorschreiben.

Art. 58. Hat der Verpächter dem Pächter für einen rückständigen Pachtzins bereits gemäss Art. 293 des Obligationenrechts Frist mit Androhung der Auflösung des Pachtvertrages angesetzt, so hat der Richter den Entscheid über die Ausweisung zu sistieren, wenn der Pächter sich binnen einer Frist von 14 Tagen darüber ausweist, dass er bei der zuständigen Nachlassbehörde ein Gesuch um Stundung oder Nachlass des Pachtzinses anhängig gemacht hat. Die Nachlassbehörde bestimmt alsdann durch vorläufige Verfügung, ob die Wirkungen der Fristansetzung bis zur Erledigung des Gesuches eingestellt bleiben sollen oder nicht.

Wird eine Stundung oder ein Nachlass des Pachtzinses bewilligt, so ist die Ausweisung wegen des gestundeten oder nachgelassenen Betrages ausgeschlossen.

Art. 59. Auf Antrag von Bürgen und Mitschuldnern kann die Stundung auf sie ausgedehnt und können sie von der Haftung für den nachgelassenen Teil des Pachtzinses befreit werden, wenn sie der Nachlassbehörde glaubhaft machen, dass sie ohne diese Massnahme in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet wären.

Art. 60. Mit dem Gesuche hat der Pächter den Pachtvertrag einzureichen und die Pachtzins zu bezeichnen, für die er Nachlass oder Stundung ver-

langt, sowie die dafür allfällig bestehenden oder noch zu leistenden Sicherheiten anzugeben.

Dem Gesuche sind die Geschäftsbücher des Pächters sowie eine Uebersicht über seine Vermögenslage beizufügen.

Im übrigen sind für das Verfahren die Vorschriften von Art. 37, 40, 42, 43, 44, Abs. 1 und 3, und 45 entsprechend anwendbar.

VII. Kosten und Gebühren.

Art. 61. Die Kosten des Verfahrens vor der Nachlassbehörde trägt der Schuldner, allfällig in Verbindung mit den Bürgen, die ein Gesuch um Entlastung gestellt hatten. Sie sind auf Begehren des Präsidenten der Behörde sicherzustellen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens zum Widerruf trägt der Antragsteller, wenn er mit seinem Begehren unterliegt; andernfalls der Schuldner.

Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Gläubiger und die Hotel-Treuhand-Gesellschaft für das Erscheinen vor der Nachlassbehörde kann dem Schuldner nicht auferlegt werden.

Art. 62. Die Nachlassbehörde bezieht für das Verfahren und den Entscheid eine Globalgebühr von Fr. 25 bis Fr. 100, das Bundesgericht für einen Beschwerdeentscheid eine solche von Fr. 50 bis Fr. 150.

VIII. Anwendung auf die Stickerindustrie.

Art. 63. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf die Stickerindustrie und ihre Hilfsindustrien sinngemäss anwendbar, mit der Massgabe, dass an Stelle der Hotel-Treuhand-Gesellschaft die Schweizerische Sticker-Treuhand-Genossenschaft tritt.

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 64. Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1940 in Kraft. Sie ersetzt mit diesem Tage diejenige vom 3. November 1939 über eine Stundung für die Hotel- und die Stickerindustrie sowie den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und die Stickerindustrie.

Die Stundungen auf Grund der Verordnung vom 3. November 1939 verlängern sich von Gesetzes wegen bis Ende 1941. 250. 24. 10. 40.

Trafic des marchandises et des paiements avec la Finlande

L'Office suisse de compensation communique ce qui suit:

Les intéressés sont rendus attentifs au fait que les directives et formules énoncées ci-dessous afférentes au trafic des marchandises et des paiements avec la Finlande sont sous presse et qu'elles pourront être obtenues inessamment auprès de l'Office suisse de compensation ainsi qu'auprès de toutes les Chambres suisses de commerce (ces dernières ne délivreront que les imprimés cités sous chiffres 1—3):

1. Directives à l'usage des importateurs et concernant les paiements à des bénéficiaires finlandais (Form. n° 10402);
2. Directives concernant la déclaration et le transfert des créances suisses en marchandises et de celles au titre de frais accessoires envers des débiteurs domiciliés en Finlande (Form. n° 10404);
3. Formule pour la déclaration des créances (Form. 3070);
4. Formule concernant l'exécution des paiements par voie de clearing (Avis de versement Form. n° 10001).

Les exportateurs suisses sont invités à déclarer à l'Office suisse de compensation, département Finlande, à l'aide de la formule n° 3070 susmentionnée, les créances découlant de livraisons de marchandises introduites en Finlande depuis le 5 octobre 1940, ainsi que les créances échues depuis cette date afférentes à des obligations résultant des prestations de service suisses. 250. 24. 10. 40.

Redaktion:

Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern.

Rédaction:

Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique à Berne.

ESPAGNE-PORTUGAL

Services accélérés d'exportation et d'importation

GENÈVE - PORT BOU - LISBONNE

et vice versa

P 2160

J. VERON, GRAUER & CIE. S.A., GENÈVE

FERROCARIL S.A.

L'assemblée générale des actionnaires convoquée pour le 21 octobre 1940 n'ayant pas réuni le quorum, une **nouvelle assemblée** est convoquée pour le **jeudi, 21 novembre 1940, à 10 heures, 2, rue de la Confédération, à Genève**, avec le même ordre du jour. 2166

Le Conseil d'administration.

JOLIA S.A.

L'assemblée générale des actionnaires convoquée pour le 21 octobre 1940 n'ayant pas réuni le quorum, une **nouvelle assemblée** est convoquée pour le **jeudi, 21 novembre 1940, à 10 heures, en l'Etude de M^e Paul Des Gouttes, avocat, 24, Corratierie, à Genève**, avec le même ordre du jour. 2165

Le Conseil d'administration.

Commandez la nouvelle liste d'associations professionnelles de Suisse (plus de 780 adresses exactes, sommaire et répertoire alphabétique).

Prix: Fr. 2.25 contre remboursement. Feuille officielle suisse du commerce.

Lichtecht und dauerhaft

sind besonders die canad. CARBONPAPIERE

PEERLESS

Seit 1903 glänzend bewährt

Eidgenössische, kantonale und städtische Behörden, Lohnausgleichskassen, Kriegswirtschaftsämter usw. bedienen sich mehr denn je für das Adressieren der vielen Zirkulare und Aufstellungen der

Adrema-Adressiermaschine

Anfragen an: P 2164
ADREMA A.G., Talstrasse 11, Zürich

„Additor“

Additionsmaschine mit Tasten, nicht schreibend, billig abzugeben. Chiffre Ec 9309 Z Publitas Zürich

Auskunfteien und Inkasso-Bureaux

inserieren erfolgreich in der Rubrik Handels- und Rechtsankünfte, welche jede Woche im Schweiz. Handelsamtsblatt erscheint.

Eine einzellige Adresse kostet nur Fr. 27.— bei 52 maliger Aufnahme pro Jahr. Näheres durch die Inseratverwaltung Publitas.